



2025-0.066.568-3-A

# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die Sa Fira Blue GmbH (FN 563348d) als Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „*TikTok @florablue\_*“, „*YouTube ViktoriaSarina*“ und „*TikTok @ViktoriaSarina*“ die Bestimmung des § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die im Jahr 2023 vorgenommenen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nicht bis zum 31.12.2023 der Regulierungsbehörde bekanntgegeben und insoweit für das Jahr 2023 keine vollständige Aktualisierung der in § 10 Abs. 7 dritter Satz genannten Daten vorgenommen hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Im Rahmen der gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G am 19.12.2024 für das Jahr 2024 vorgenommenen Aktualisierung wurden die Daten hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse der Sa Fira Blue GmbH unverändert bestätigt.

Eine amtswegige Einsichtnahme in das offene Firmenbuch hat ergeben, dass mit Notariatsakt vom 17.10.2023 und Eintragung im Firmenbuch am 17.10.2023 die Sa Fira Living GmbH alleinige Gesellschafterin der Sa Fira Blue GmbH geworden ist. Diese Änderung der Eigentumsverhältnisse wurde der KommAustria bis zum 31.12.2023 nicht angezeigt.

Mit Schreiben vom 20.03.2025 leitete die KommAustria gegen die Sa Fira Blue GmbH gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der unvollständigen Aktualisierung der Eigentumsverhältnisse ein und räumte der Sa Fira Blue GmbH eine Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ein.

Die KommAustria gewährte auf Ersuchen der Sa Fira Blue GmbH eine Fristerstreckung für die Übermittlung einer Stellungnahme bis zum 25.04.2025.

In der Stellungnahme vom 25.04.2025 brachte die Sa Fira Blue GmbH im Wesentlichen vor, dass sie gutgläubig davon ausging, die Änderung sei nicht von § 10 Abs. 7 AMD-G umfasst. Sie habe aufgrund der neuen Rechtsmaterie noch keine Erfahrungen mit den gesetzlichen Vorhaben und beantrage das Verfahren einzustellen, in eventu mit einer Ermahnung vorzugehen.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Sa Fira Blue GmbH ist seit 16.05.2022, zu KOA 1.950/22-043, als Anbieter des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „*YouTube ViktoriaSarina*“ sowie seit 12.07.2023, zu KOA 1.950/23-060, als Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „*TikTok @florablue\_*“ und „*TikTok @ViktoriaSarina*“ registriert.

Im Rahmen der gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G am 21.12.2023 für das Jahr 2023 sowie am 19.12.2024 für das Jahr 2024 vorgenommenen Aktualisierung wurden die Daten hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse der Sa Fira Blue GmbH unverändert bestätigt.

Bis zum 17.10.2023 waren A und B je zur Hälfte Gesellschafter der Sa Fira Blue GmbH. Mit Notariatsakt vom 17.10.2023 und Eintragung in das Firmenbuch am 17.10.2023 wurde die Sa Fira Living GmbH alleinige Gesellschafterin der Sa Fira Blue GmbH.

Diese Änderung der Eigentumsverhältnisse wurde im Rahmen der Aktualisierung für das Jahr 2023 nicht bis zum 31.12.2023 der Regulierungsbehörde bekanntgegeben.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellung hinsichtlich des von der Sa Fira Blue GmbH bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Sa Fira Blue GmbH und beruhen auf der Einsicht in den Wirtschafts-Compass.

Die Feststellungen, dass die Sa Fira Blue GmbH die gegenständlichen Eigentumsänderungen für das Jahr 2023 der KommAustria nicht bis zum 31.12.2023 angezeigt hat und die Aktualisierung für das Jahr 2023 daher nicht vollständig war, ergeben sich aus den Akten der KommAustria und wurden seitens der Sa Fira Blue GmbH auch nicht bestritten.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.



Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

#### **4.2. Verletzung von § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G (Spruchpunkt 1.)**

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet (Unterstreichungen hinzugefügt):

*„(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt. [...]“*

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Novellierung der §§ 9 und 10 AMD-G, worin auch die Aktualisierungsverpflichtung verankert ist, Folgendes fest:

*„[...] Die weiteren diesbezüglichen Ergänzungen konkretisieren die innerstaatliche Rechtslage im Hinblick auf die Verpflichtungen nach Art. 2 Abs. 5a der Richtlinie (Mitteilung von Änderungen) und Abs. 5b (Erstellung einer Liste). Dem Grunde nach entspricht schon die geltende österreichische Rechtslage seit der Novelle des Jahres 2010 den erst 2018 auf EU-Ebene eingeführten Anforderungen. Die Regelung in § 10 Abs. 7 dient seit ihrer Einführung im Jahr 2010 (wie ihre Vorgängerregelung in § 10 Abs. 6 PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001) dem Zweck, die Regulierungsbehörde in die Lage zu versetzen, ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 erfüllen zu können. Die Änderung in § 10 Abs. 7 soll einerseits die Anzahl der Meldeverpflichtungen für die Mediendiensteanbieter und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die Behörde verringern. Um die Beurteilung, ob eine Änderung der Voraussetzungen nach §§ 10f AMD-G vorliegt, nicht dem Mediendiensteanbieter allein zu überlassen und diesen nicht in Zweifelsfällen bei falscher Beurteilung mit dem Risiko einer verspäteten Meldung zu belasten, kann der Anbieter einen Feststellungsbescheid verlangen. Ansonsten genügt im Sinne einer jährlichen Aktualisierung eine Bekanntgabe bis zum 31. Dezember jedes Jahres (§ 9 Abs. 4). Das vorgesehene*



*System verringert den administrativen Aufwand, trägt aber dennoch im Sinne der Transparenz dafür Sorge, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.“*

Die Sa Fira Blue GmbH war im Kalenderjahr 2023 Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „*TikTok @florablue\_*“, „*YouTube ViktoriaSarina*“ und „*TikTok @ViktoriaSarina*“.

Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendiensteanbieter die in § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres zu übermitteln. Gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G umfasst die Aktualisierungspflicht auch die Verpflichtung zur Übermittlung der hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten.

Sinn und Zweck der Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G ist es, entsprechend den Gesetzesmaterialien, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund soll durch die jährliche Aktualisierungsverpflichtung gewährleistet werden, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres über die vollständig aktualisierten und korrekten Daten gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G verfügt.

Ist keine (vollständige) Aktualisierung und Übermittlung von Daten bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendiensteanbieters zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „*subjektiven Tatseite*“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurden die Daten hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse der Sa Fira Blue GmbH im Rahmen der Aktualisierungspflicht für das Jahr 2023 unverändert bestätigt, obwohl Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Sa Fira Blue GmbH (Übertragung der Geschäftsanteile von A und B an die Sa Fira Living GmbH durch Einbringungsvertrag vom 17.10.2023) eingetreten sind.

Es sind somit jedenfalls Änderungen in den Eigentumsverhältnissen eingetreten, die der Regulierungsbehörde bis zum 31.12.2023 seitens der Sa Fira Blue GmbH von sich aus – ohne Aufforderung – anzugeben gewesen wären.

Da eine Bekanntgabe dieser Änderungen der Eigentumsverhältnisse bis zum 31.12.2023 im Zuge der für das Jahr 2023 vorgenommenen Aktualisierung nicht erfolgt ist, war eine Verletzung der Aktualisierungspflicht für das Jahr 2023 gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).



#### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen, ehemals § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015), (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 618).

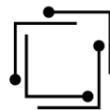
§ 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G sieht vor, dass Mediendiensteanbieter die im Zuge der Anzeige übermittelten Daten hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse jährlich aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen. Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes ist dabei bereits im Zuge der Prüfung der Anzeige gemäß § 9 AMD-G erfolgt. Zweck der Bestimmungen des § 10 Abs. 7 AMD-G ist es, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter zu führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 erfüllen zu können. Das System der Aktualisierung soll dabei den administrativen Aufwand verringern, im Sinne der Transparenz aber dafür Sorge tragen, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G sowie § 39 Abs. 2 AMD-G weisen die Rechtsverletzungen im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung bzw. der Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes dient zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Die gegenständliche Rechtsverletzung liegt jedoch in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

Aus diesen Gründen geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „*Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.066.568-3-A*“, Vermerk: „*Name des Beschwerdeführers*“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „*Finanzamtszahlung*“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „*EEE – Beschwerdegebühr*“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 02.05.2025

**Kommunikationsbehörde Austria**

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM  
(Mitglied)